



Richtplan des Kantons Thurgau, Anpassung 2016: Festsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.472203

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Mit Schreiben vom 7. November 2016 hat die Vorsteherin des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau den Bund um Genehmigung der Richtplananpassung „Festsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen“ gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht. Es handelt sich um die Genehmigung der für die Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm der 2. Generation relevanten Richtplaninhalte.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung nach Art. 4 RPG zu den vorliegenden Massnahmen hatte bereits im Rahmen der Erarbeitung der Agglomerationsprogramme stattgefunden.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur vorliegenden Richtplananpassung hat das ARE die materiell betroffenen Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Die Anliegen und Hinweise folgender ROK-Mitglieder sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Verkehr BAV.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 wurde dem Kanton Thurgau die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Die zuständige Regierungsrätin hat in ihrer Antwort vom 9. März 2017 mitgeteilt, dass es seitens Departement für Bau und Umwelt keine Einwände oder Bemerkungen gibt.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft. Die vom Departement genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergehörigen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Die Pflicht der Verankerung der Agglomerationsprogramme im kantonalen Richtplan ergibt sich aus den Anforderungen des Bundes gemäss Art. 17c MinVG. Die Weisungen des Bundes über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme sehen vor, dass A-Massnahmen (Verkehr und eng damit verbundene Siedlungsmassnahmen) bis zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund zwingend im Richtplan räumlich abzustimmen und als Festsetzung zu verankern sind.

Gemäss dem Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Frauenfeld vom 26. Februar 2014 handelt es sich um die folgenden A-Massnahmen (Tabellen 6-2 und 6-4):

- Konzept Innenstadt, Phase 2 (RZ 2.1, ARE-Code 4566.2.001)
- Umgestaltung Bahnhofplatz [Frauenfeld] (RZ 2.3, ARE-Code 4566.2.003)
- S-Bahnhalt Frauenfeld Langdorf (RZ 2.7, ARE-Code 4566.2.009)
- Masterplan ESP Langdorf Frauenfeld (RZ 2.6, ARE-Code 4566.2.021)

Das ebenfalls neu im Richtplan als Festsetzung aufgenommene Vorhaben „Entlastung und Aufwertung Stadtzentrum (13, Teil 2) / Teilmassnahme Sanierung Altstadt Frauenfeld“ (ARE-Code 4566.017) ist eine Massnahme aus dem Agglomerationsprogramm Frauenfeld der 1. Generation.

Mit den vorliegenden Erläuterungen im Richtplan und im Agglomerationsprogramm zu den aufgeführten Massnahmen ist der Nachweis der räumlichen Abstimmung aus Sicht des Bundes erbracht.

Zum Vorhaben *Masterplan ESP Langdorf Frauenfeld* ergeben sich aus Bundessicht folgende Bemerkungen: Der Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Langdorf liegt in unmittelbarer Nähe zur N7 mit dem Anschluss Frauenfeld Ost. Das ASTRA weist darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung des Agglomerationsprogramms insbesondere durch die Stadt Frauenfeld als federführende Stelle sicherzustellen ist, dass die Verkehrsbeziehungen zur Nationalstrasse über den N7-Anschluss funktionsfähig bleiben. Entscheidend für die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes ist eine genügende Kapazität der beiden Kreisel entlang der Oststrasse (wie dies im separaten Massnahmenblatt auch festgehalten ist).

Das ARE weist im Weiteren auf die Aufträge im Vorprüfungsbericht vom 5.10.2016 zur Teilrevision (Umsetzung des revidierten RPG) hin: die vorliegenden zu genehmigenden Agglomerationsmassnahmen müssen noch in die Struktur der Teilrevision überführt werden (Richtplantext und -karte).

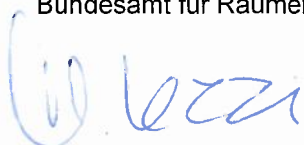
3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 27.03.2017 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE werden die in Ziffer 1 bis 3 aufgeführten und für die Leistungsvereinbarungen Agglomerationsprogramme 2. Generation relevanten Massnahmen als Festsetzung genehmigt:

1. Kapitel 1.2 Siedlungs- und Zentrenstruktur: Masterplan ESP Langdorf Frauenfeld
2. Kapitel 3.2 Motorfahrzeugverkehr:
 - a) Entlastung und Aufwertung Stadtzentrum (13, Teil 2) / Teilmassnahme Sanierung Altstadt Frauenfeld
 - b) Konzept Innenstadt, Phase 2
3. Kapitel 3.4 Öffentlicher Personenverkehr:
 - a) S-Bahn-Station Frauenfeld-Ost
 - b) Umgestaltung Bahnhofplatz Frauenfeld

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 27. März 2017